

# Rückstellungsreglement

**Gültig ab 1. Januar 2024**

## Inhalt

1. Grundsätze .....	2
2. Technische Rückstellungen.....	2
2.1 Rückstellung Pensionierungsverluste .....	2
2.2 Rückstellung Versicherungsrisiken .....	2
2.3 Rückstellung Senkung technischer Zinssatz.....	2
2.4 Weitere Rückstellungen.....	2
3. Reserven .....	3
3.1 Umlagereserve .....	3
3.2 Wertschwankungsreserve .....	3

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

## **1. Grundsätze**

Dieses Reglement beschreibt die Bildung und Verwendung von technischen Rückstellungen und Reserven gemäss Art. 48e BVV 2. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Die technischen Rückstellungen und Reserven sollen gewährleisten, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Lage ist, ihre Verpflichtungen langfristig erfüllen zu können. Die technischen Rückstellungen müssen versicherungstechnisch begründet sein und werden in Abhängigkeit des Bestandes der Versicherten und Rentner ermittelt.

Die Reserven sollen ermöglichen, das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung zu stabilisieren.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens zu den Rückstellungen und Reserven. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement periodisch und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## **2. Technische Rückstellungen**

### **2.1 Rückstellung Pensionierungsverluste**

Die Rückstellung dient der Finanzierung von Pensionierungsverlusten, die sich aus der Anwendung eines reglementarischen Umwandlungssatzes, der den versicherungstechnisch korrekten Satz übersteigt, ergeben.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge neu berechnet und entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Vorsorgekapital und dem notwendigen Vorsorgekapital beim versicherungstechnischen Umwandlungssatz.

Der Kreis der Versicherten, für welche diese Rückstellung berechnet wird, und deren Pensionierungswahrscheinlichkeiten sowie die angenommene Kapitalbezugsquote ist im Anhang aufgeführt.

### **2.2 Rückstellung Versicherungsrisiken**

Die Rückstellung Versicherungsrisiken dient dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen sowie die auf die Vergangenheit zurückzuführenden, aber noch nicht bekannten Invaliditätsfälle zu finanzieren. Die Rückstellung entspricht demjenigen Wert, welcher zur Deckung der erwarteten Kosten aus Invaliditäts- und Todesfällen im bevorstehenden Jahr ausreicht.

Die Parameter für die Berechnung dieser Rückstellung sind in der Beilage aufgeführt.

Die Höhe dieser Rückstellung sowie ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

### **2.3 Rückstellung Senkung technischer Zinssatz**

Im Hinblick auf eine Senkung des technischen Zinssatzes kann bei Bedarf eine Rückstellung gebildet werden.

Die Rückstellung kann aufgelöst werden, wenn die Notwendigkeit dafür nicht mehr besteht.

### **2.4 Weitere Rückstellungen**

Weitere Rückstellungen können bei Bedarf nach fachmännischen Grundsätzen gebildet und wieder aufgelöst werden.

### **3. Reserven**

#### **3.1 Umlagereserve**

Die Umlagereserve wird gespeist durch die reglementarischen Umlagebeiträge sowie Zinsen und dient der Finanzierung von künftigen Teuerungszulagen an Rentner, der Beiträge an den Sicherheitsfonds und der Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner infolge einer Senkung des technischen Zinssatzes.

#### **3.2 Wertschwankungsreserve**

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kurs-Schwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen des zu Marktwerten bilanzierten Vermögens aufzufangen, wird eine Wertschwankungsreserve gebildet, die dem Ausgleich von Marktwertschwankungen und Ausfällen der Vermögenserträge dient, sodass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis auswirken.

Die Höhe des Sollwertes dieser Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgelegt.

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird dieses zum Aufbau der Wertschwankungsreserve verwendet bis der Sollwert erreicht ist. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses wird dieses soweit möglich über die Wertschwankungsreserve ausgeglichen.

Flawil, 28. Oktober 2023

Der Verwaltungsrat

Cornel Egger  
Präsident

Marlene Manser  
Vizepräsidentin

**Parameter**

**gültig ab 01.01.2024**

Die Berechnungen ab 1. Januar 2024 basieren auf den technischen Grundlagen BVG 2020 / Generationentafeln und dem technischen Zinssatz von 2.0%.

**Rückstellung Pensionierungsverluste**

- Kreis der Versicherten und Pensionierungswahrscheinlichkeiten

<b>BVG-Alter am 1. Januar nach Bilanzstichtag</b>	<b>Pensionierungswahrscheinlichkeit</b>
58 bis 63	10%
64	50%
65	100%

Bis zum Ablauf der Übergangsregelung der AHV-Reform 2021 (bis 31.12.2027) werden bei Frauen entgegen der obenstehenden Tabelle im Alter 63 50% Pensionierungswahrscheinlichkeit und im Alter 64 100% Pensionierungswahrscheinlichkeit angenommen.

Die Kapitalbezugsquote beträgt 30%.

Die **Rückstellung Versicherungsrisiken** beträgt 2.5% der aktuellen versicherten Lohnsumme.